

Vorschläge für kurzfristige regulatorische Erleichterungen auf EU-Ebene im Zuge der Corona-Krise

Förderkreditvergabe durch EU-Rahmenbedingungen unterstützen

- Das EU-Beihilferecht sollte angepasst werden, um eine stärkere staatliche Unterstützung bei Förderkrediten und Bürgerschaften zu ermöglichen. Die temporären Beihilferegeln („Temporary Framework“) beschränken die Haftungsübernahme auf 90% und die Laufzeit auf 6 Jahre. Diese Bedingungen sind zu eng gefasst, um eine schnelle und umfassende Kreditbereitstellung in der Corona-Krise zu gewährleisten. Die Haftungsübernahme sollte deutlich erhöht und die Laufzeiten spürbar verlängert werden. Die Haftungsfreistellung für Kredite sollte auf 100% angehoben und die Laufzeiten auf 10 Jahre verlängert werden. (EU-Kommission)
- Die Anforderungen an die Kreditrisikominderung nach der CRR (Artikel 213 CRR und Artikel 215 CRR) sollten angepasst werden, damit staatliche Haftungsfreistellungen in den Corona-Sonderprogrammen als Absicherung berücksichtigt werden können. Bisher erfüllen die Haftungsfreistellungen der Förderbanken in der Regel nicht die regulatorischen Anforderungen der CRR an Garantien. Folge ist, dass die Bank die Risikogewichtung auf Basis des individuellen Risikos eines Kreditnehmers ansetzen muss und, falls der Kredit notleidend wird, die Forderung vom Eigenkapital abziehen muss (NPL-Backstop). Dadurch steigen die Risikokosten für die Bank. Die Konditionen für den Kreditnehmer verschlechtern sich. (EU-Kommission)

Regulatorische Anforderung an Bankgeschäfte auf Arbeitsplatzsituation der Banken (Home/Mobile Office) anpassen

- Im Fernabsatzgeschäft sollte die Aufsicht die Zurverfügungstellung von Informationsblättern vorübergehend flexibel überwachen. In der Wertpapierberatung hat die BaFin, in Abstimmung mit der ESMA, angekündigt, von einer Sanktionierung im Ermessen der Aufsicht abzusehen, wenn vorvertragliche Informationen aufgrund technischer Beschränkungen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Dieser Ansatz sollte auch im Fernabsatzgeschäft gelten. Das würde es Bank und Kunden erleichtern, in der Corona-Krise Verträge auch per Internet, Telefon oder E-Mail abzuschließen. (EBA)
- Um die Wertpapierberatung für Banken und Kunden zu vereinfachen, sollten die Informations- und Dokumentationspflichten der MiFID rasch entbürokratisiert werden.

Die Pflicht zur Aufzeichnung telefonischer Beratungsgespräche sollte auf Wunsch des Kunden ausgesetzt werden können. Zudem wäre es hilfreich, Erleichterungen auch bei der Zusendung von Ex-ante Kosteninformationen und Produktinformationen (KID, PIB) sowie Geeignetheitserklärungen zu schaffen oder den Kunden zumindest den Verzicht darauf zu ermöglichen. Einschlägige Erleichterung der Regeln hat das BMF im Rahmen der laufenden Überarbeitung der MiFID II auf EU-Ebene ohnehin vorgeschlagen. Diese müssen jetzt rasch in den gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden. (EU-Kommission)

Weitere Erleichterungen bei Eigenkapitalanforderungen schaffen – Kreditvergabe unterstützen

- Das Pillar 2-Requirement aus der SREP-Gesamtbeurteilung sollte mit sofortiger Wirkung für alle Institute bis Ende 2021 ausgesetzt werden. Das sollte auch für Risikotragfähigkeit bei Going-Concern-Ansätzen alter Prägung gelten (wegen Doppelunterlegung der Risiken) (EZB; EU-Kommission)
- Für die effektive Durchleitung der KfW-Mittel müssen Wege eröffnet werden, welche die verteilenden Institute wirtschaftlich nicht unnötig belasten. Mindestens sollen die Durchleitungsmittel aus der Leverage-Ratio (Artikel 429 CRR) ausgenommen werden. (EU-Kommission)
- Die § 340f HGB Reserven sollten zur Erfüllung der Anforderungen nach der EU-Kapitalvorschriften (Capital Requirements Regulation, CRR) befristet bis Ende 2021 für alle Szenarien der Kapitalplanung für den Planungszeitraum (5 Jahre) berücksichtigt werden. (EU-Kommission)
- Das als Ergänzungskapital anrechenbare Nachrangkapitals sollte zur Erfüllung der CRR-Anforderungen für den Planungszeitraum (bis 5 Jahre) befristet bis Ende 2021 berücksichtigt werden. Das erlaubt es den Instituten, bei der Kreditvergabe auf ihre gesamte Kapitalbasis zurückzugreifen. (EU-Kommission)

Regulatorische Anforderungen in Meldewesen und Risikomanagement krisenadäquat gestalten

- Die Forbearance-Vorgaben sind vorübergehend für alle Corona-bedingten Stundungsmaßnahmen zu lockern. Stundungsmaßnahmen für sämtliche Unternehmenskredite, die im Zuge der Corona-Krise getroffen wurden, sollten nicht als „Forbearance“-Maßnahme eingestuft werden, wenn davon auszugehen ist, dass sich das Unternehmen wieder erholt. Für Kredite, die einem Schulden-Moratorium unterliegen, hatte die EBA schon Erleichterungen angekündigt. Müssten weiterhin alle Corona-bedingten Stundungen als Forbearance erfasst werden, droht ein massiver

Anstieg der Kredite in der Problem- und Intensivbearbeitung. Das geht mit einem massiven Zusatzaufwand der Banken einher und bindet wichtige Ressourcen, die Banken in der Corona-Krise für ihre Kunden aufbringen sollten. (EBA)

- Die Verlängerung der Umsetzungsfrist für die finalen Basel III-Standards war ein wichtiger Schritt, um Ressourcen in der Corona-Krise freizusetzen und die Banken in der Kreditvergabe nicht zu beschränken. Die Verschiebung darf aber nicht dazu führen, dass dringende Entlastungen bei Offenlegungs- und Meldepflichten aufgeschoben werden. Das BMF hat in einem Non-Paper Maßnahmen vorgeschlagen, die jetzt rasch umgesetzt werden sollten. Dazu gehören der Verzicht auf Säule III Offenlegungspflichten für kleine und nicht-komplexe Institute sowie Erleichterungen im Meldewesen. (EU-Kommission)
- Um die negativen Folgen der EZB-Niedrigzinspolitik abzufedern und den Kostendruck von den Banken zu nehmen, sollte der Faktor beim EZB-Staffelzins für die Mindestreserve von Faktor 6 auf Faktor 20 erhöht werden. (EZB)
- Im Bereich der Abwicklungsplanung sollte die Abgabefristen bei Sanierungsplänen und Abwicklungstemplates auf Antrag verlängert werden können. (SRB)

Schwerpunkte richtig setzen, geplante Maßnahmen bis auf weiteres aussetzen

- Die EU-Kommission sollte ihre Arbeitskapazitäten auf die zur Bewältigung der Corona-Krisen notwendigen Aufgaben konzentrieren. Das Arbeitsprogramm der EU-Kommission sollte angesichts der Corona-Krise neu bewertet und der Zeitplan für andere, aktuell nicht relevante Gesetzesvorhaben verschoben werden. Konsultationen, die nicht der Krisenbewältigung dienen, sind zu verschieben oder die Fristen entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für die geplanten Aktivitäten zu Green/Sustainable Finance. (EU-Kommission)
- Die EBA-Guidelines „Guidelines on loan origination an monitoring“ sollten vorerst verschoben werden. Die Empfehlungen der EBA sehen umfassende Vorgaben für den gesamten Kreditvergabeprozess vor. Insbesondere werden erhöhte Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Unternehmerdarlehen gestellt. Diese Regelungen sind nicht mit dem derzeitigen Bedürfnis einer einfachen, schnellen und unkomplizierten Kreditvergabe vereinbar. (EBA)
- Die Umsetzung der zusätzlichen Liquiditätsabflüsse in Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 (BA 55-K 2103-2019/0001) sollten um mindestens ein Jahr ausgesetzt werden. (EU-Kommission)